Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung V
E-4381/2026

Urteil vom 7. September 2026

Besetzung

Richterin Regina Derrer (Vorsitz),
Richter Walter Lang,
Richter William Waeber,
Gerichtsschreiberin Eliane Hochreutener.

Parteien

A._____, geboren am (…),
Afghanistan,
vertreten durch Marek Wieruszewski,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Berichtigung der Daten im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS);
Verfügung des SEM vom 21. Mai 2026 / N (…).

Sachverhalt:

A.
Der Beschwerdeführer – afghanischer Staatsangehöriger – suchte am 6. April 2026 in der Schweiz um Asyl nach. Auf dem Personaliendatenblatt gab er an, er sei am (…) geboren und somit minderjährig.

B.
Ein Abgleich der Fingerabdrücke mit der Eurodac-Datenbank ergab, dass der Beschwerdeführer am (…) 2025 in Griechenland und am (…) 2026 in Kroatien registriert worden war. Zur Registrierung in Kroatien reichte er ein Registrierungsdokument vom (…) 2026 ein, wonach er am (…) geboren worden sei.

C.
Am 8. April 2026 stellte das SEM ein Informationsersuchen an die griechischen Behörden. Am 9. April 2026 teilten die griechischen Behörden dem SEM mit, dass der Beschwerdeführer in Griechenland mit dem Geburtsdatum (…) registriert worden sei.

D.
Ein vom SEM beim Institut für Rechtsmedizin B._____ in Auftrag gegebenes rechtsmedizinisches Altersgutachten vom 28. April 2026 ergab, dass sich gemäss Handröntgen ein Mindestalter des Beschwerdeführers von (…) Jahren ergeben habe. Gemäss der Computertomographie der Schlüsselbeine betrage das Mindestalter sodann (…) Jahre bei einem Medianalter von (…) Jahren und einem Maximalalter von (…) Jahren, wobei das durchschnittliche odontologische Alter bei (…) Jahren (+/- 2.09 Jahre) liege. Unter Berücksichtigung der eingeschränkten Aussagekraft infolge einer (…) und der fehlenden Zähne Nr. (…), Nr. (…) und Nr. (…) ergebe sich in der Gesamtbetrachtung damit ein durchschnittliches Alter von (…) bis (…) Jahren. Das mit den verschiedenen Methoden ermittelte höchste Mindestalter determiniere das tatsächlich zu nennende Mindestalter, im vorliegenden Fall (…) Jahre. Das vom Beschwerdeführer angegebene Alter von (…) Jahren und (…) Monaten sei somit mit den erhobenen Befunden nicht zu vereinbaren. Nach den Ergebnissen der forensischen Altersdiagnostik könne eine Minderjährigkeit jedoch nicht ausgeschlossen werden.

E.
Am 4. Mai 2026 führte das SEM eine sogenannte Erstbefragung für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (EB UMA) mit dem Beschwerdeführer durch. Dabei machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, er

kenne sein Geburtsdatum nicht und habe nie eine Tazkira, einen Reisepass oder sonstige Ausweispapiere besessen. Er habe nur die Koranschule besucht und dort das Basisalphabet gelernt, wobei er weder wisse, wie alt er damals gewesen sei, noch wie lange er diese Schule besucht habe. Vor seiner Ausreise aus Afghanistan habe er von seiner Mutter erfahren, dass er (…) Jahre alt sei. Zum Alter seiner (…) Schwester und seines (…) Bruders könne er keine Angaben machen, auch nicht zum Altersunterschied. Er wisse auch nicht, wann er aus Afghanistan ausgereist sei und wie alt er zu diesem Zeitpunkt gewesen sei. Als er sich in C._____ aufgehalten habe, habe er zur Sicherheit nochmals zu Hause nach seinem Alter nachgefragt. Darauf angesprochen, dass er in Griechenland mit dem Geburtsdatum «[…]» registriert worden sei, gab er an, er könne sich das nicht erklären. Obwohl er angegeben habe, dass er 16 Jahre alt sei, sei ein Alter von (…) oder (…) Jahren registriert worden. Ebenso habe er in Kroatien angegeben (…) Jahre alt zu sein.

Anlässlich der EB UMA gewährte das SEM dem Beschwerdeführer sodann das rechtliche Gehör zum Resultat des Altersgutachtens und zur beabsichtigten Änderung seines Geburtsdatums im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) auf den (…). Zum im Gutachten festgestellten Mindestalter von (…) Jahren gab er an, es könne sein, dass sich seine Mutter geirrt habe und er (…) Jahre und (…) Monate alt sei. Gemäss den Angaben seiner Mutter sei er aber noch nicht volljährig. Die Rechtsvertretung machte zudem geltend, bei der Würdigung seines Aussageverhaltens sei zu berücksichtigen, dass er nie die Schule besucht habe. Zudem wies sie darauf hin, dass er in Kroatien mit dem Geburtsdatum (…) registriert worden sei.

F.
Am 4. Mai 2026 passte das SEM das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS auf den (…) an. Der Eintrag wurde mit einem Bestreitungsvermerk versehen.

G.
Ebenfalls am 4. Mai 2026 ersuchte das SEM die kroatischen Behörden um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (nachfolgend: Dublin-III-VO). Es informierte die kroatischen Behörden gleichzeitig darüber, dass der

Beschwerdeführer behaupte, minderjährig zu sein, und teilte diesen das von ihm geltend gemachte Alter sowie das Ergebnis des Altersgutachtens mit. Die kroatischen Behörden lehnten das Wiederaufnahmeersuchen namentlich mit der Begründung ab, dass der Beschwerdeführer in Kroatien mit dem Geburtsdatum (…) registriert worden und damit ein unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender sei.

H.
Mit Verfügung vom 21. Mai 2026 hielt das SEM fest, die Personendaten des Beschwerdeführers im ZEMIS lauteten fortan A._____, geb. (…), alias A._____, geb. (…), alias D._____, geb. (…), Afghanistan, wobei ein Bestreitungsvermerk angebracht worden sei. Zudem verfügte das SEM, dem Beschwerdeführer würden die editionspflichtigen Akten gemäss Aktenverzeichnis beziehungsweise die Auszüge dieser Akten, auf die sich die Verfügung stütze, ausgehändigt und entzog einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung.

I.
Am 18. Juni 2026 (und damit nach Erlass der vorliegend angefochtenen Verfügung aber vor Einreichung der dagegen erhobenen Beschwerde) fand die Anhörung des Beschwerdeführers nach Art. 29 AsylG (SR 142.30) statt, anlässlich welcher er eine Fotografie seiner Tazkira (inkl. deutscher Übersetzung) einreichte. Dieser ist zu entnehmen, dass er im Jahr (…) (…) Jahre alt gewesen sei.

J.
Mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 22. Juni 2026 liess der Beschwerdeführer beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen diese Verfügung erheben. In dieser wurde beantragt, die Verfügung des SEM betreffend Änderung der Personendaten sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass die Volljährigkeit des Beschwerdeführers nicht rechtsgenüglich nachgewiesen worden sei. Im ZEMIS sei das Geburtsdatum (…) als massgebendes Geburtsdatum einzutragen. Eventualiter sei er gestützt auf den Grundsatz in dubio pro minore bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens als minderjährig zu behandeln. Subeventualiter sei die Sache zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung an das SEM zurückzuweisen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde beantragt, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen, auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und von Verfahrenskosten sei zu verzichten, eventualiter sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche

Prozessführung zu gewähren, ferner sei ihm die unentgeltliche Rechtsverbeiständung gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG zu gewähren.

K.
Mit Schreiben vom 23. Juni 2026 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht dem Rechtsvertreter den Eingang der Beschwerde.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.
1.1 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet unter anderem über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM, welche – wie vorliegend – das Gebiet der ZEMIS-Datenbearbeitung respektive des Datenschutzes beschlagen (Art. 31–33 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, sofern das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

1.2 Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und hat seine Beschwerde gegen den ZEMIS-Entscheid frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 VwVG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

1.3 Das Bundesverwaltungsgericht verzichtet vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario).

2.
Über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM im Bereich der ZEMIS-Datenbearbeitung respektive des Datenschutzes entscheidet das Bundesverwaltungsgericht mit uneingeschränkter Kognition. Das Gericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen – einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ermessensausübung – sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an und ist nicht an die Anträge oder die rechtlichen Begründungen der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG).

3.
3.1 Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe keine Beweismittel wie eine Tazkira oder andere Identitätsdokumente eingereicht, welche seine Minderjährigkeit belegen könnten. Die Registrierung in Griechenland mit dem Geburtsdatum

(…) stehe im Widerspruch zu den Angaben in der Schweiz betreffend sein Alter. Zudem seien seine Angaben anlässlich der EB UMA im Zusammenhang mit seinem Alter respektive Geburtsdatum vage und wenig substantiiert sowie teilweise ausweichend ausgefallen. Zur Begründung des von ihm angegebenen Alters habe er lediglich vorgebracht, seine Mutter habe ihm gesagt, er sei (…) Jahre alt. Konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte zu seinem Alter habe er hingegen nicht nennen können. Das rechtsmedizinische Gutachten vom 28. April 2026 habe ein Mindestalter von (…) Jahren bei einem Medianalter von (…) Jahren ergeben, womit das von ihm angegebene Alter von (…) Jahren nicht möglich erscheine. Gestützt auf die rechtsmedizinische Gesamtbeurteilung nach den radiologischen Untersuchungen der medialen Anteile der Schlüsselbeine und der Zähne sei daher von einem durchschnittlichen Alter zwischen (…) und (…) Jahren auszugehen. Die geltend gemachte Minderjährigkeit habe somit weder glaubhaft gemacht noch belegt werden können, weshalb der Beschwerdeführer in Gesamtwürdigung aller vorgenannten Anhaltspunkte als volljährig zu betrachten sei.

Die Einwände des Beschwerdeführers anlässlich des ihm in der EB UMA gewährten rechtlichen Gehörs vermöchten an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Insbesondere falle auf, dass er zunächst ausdrücklich angegeben habe, (…) Jahre alt zu sein, kurz darauf jedoch selbst relativiert habe, dass sich seine Mutter geirrt haben könnte und er möglicherweise bereits (…) Jahre und (…) Monate alt sei. Aus der Registrierung in Kroatien mit dem Geburtsdatum (…) könne nicht auf die Richtigkeit des entsprechenden Geburtsdatums geschlossen werden. In Griechenland sei er mit dem Geburtsdatum (…) registriert worden, was auf ein wesentlich höheres Alter hindeute. Weiter sei bei der Würdigung der Aussagen berücksichtigt worden, dass der Beschwerdeführer die Schule nicht besucht habe. Die Zweifel an seiner behaupteten Minderjährigkeit würden sich jedoch nicht nur auf sein Aussageverhalten stützen. Insgesamt seien keine Tatsachen und Beweismittel vorgelegt worden, die eine Änderung des Standpunktes des SEM rechtfertigen könnten. Aufgrund dieser Erkenntnisse werde das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS mit dem (…) erfasst und mit einem Bestreitungsvermerk versehen.

3.2 In der Beschwerdeschrift wird hinsichtlich der medizinischen Altersabklärung ausgeführt, diese habe anhand der Untersuchung des Schlüsselbeins ein Mindestalter von (…) Jahren ergeben. Das skelettale Alter der linken Hand und des linken Handgelenks entspreche einem Mindestalter von (…) Jahren. Beide Ergebnisse würden unter der Volljährigkeit liegen

und würden die Angaben des Beschwerdeführers bestätigen. Die im Altersgutachten angewandten medizinischen Methoden würden keine exakte Bestimmung des chronologischen Alters erlauben, sondern lediglich die Feststellung eines wahrscheinlichen Altersbereichs. Aufgrund der bekannten wissenschaftlichen Ungenauigkeiten und individuellen Schwankungsbreiten könne aus den Untersuchungsergebnissen nicht mit der erforderlichen Sicherheit auf die Volljährigkeit geschlossen werden. Die verfügte Änderung des Geburtsdatums verletze daher Bundesrecht, namentlich den Untersuchungsgrundsatz.

4.

4.1 Zur Rüge der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ist festzustellen, dass das SEM sich mit den wesentlichen Sachverhaltselementen in erforderlichem Umfang sowie mit genügender Differenziertheit auseinandergesetzt und mit nachvollziehbarer Begründung dargelegt hat, weshalb es das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers als wahrscheinlicher qualifiziere als das von ihm behauptete. Die Bemerkungen hinsichtlich des Altersgutachtens (vgl. Beschwerdeschrift S. 2) erweisen sich bei einer Gesamtbetrachtung insofern als unberechtigt, als seitens des SEM sehr wohl auch die Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Alter und zu seiner Biografie berücksichtigt und gewürdigt wurden sowie auch der Umstand, dass er seine Minderjährigkeit nicht mittels Identitätsdokumenten habe belegen können. Der Umstand, dass er beziehungsweise sein Rechtsvertreter mit den Schlussfolgerungen des SEM nicht einverstanden sind, stellt weder eine Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts noch eine Verletzung von weiteren einschlägigen Verfahrensvorschriften dar, sondern beschlägt vielmehr die Frage der materiellen Würdigung. Inwieweit weitere Sachverhaltsabklärungen notwendig gewesen wären, ist nicht erkennbar und wird in der Beschwerde auch nicht näher ausgeführt.

4.2 Nach dem Gesagten erweisen sich die verfahrensrechtlichen Rügen als unbegründet. Es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache ans SEM zurückzuweisen. Der entsprechende Eventualantrag ist abzuweisen.

5.

5.1 Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG (vgl. dazu BVGE 2018 VI/3 E. 3.1).

5.2 Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 6 Abs. 5 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 41 Abs. 2 Bst. a DSG). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch. Die Vergewisserungspflicht bringt es mit sich, dass die Behörde auf ein substantiiertes Berichtigungsgesuch hin die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten von Amtes wegen überprüfen muss (vgl. dazu BVGE 2018 VI/3 E. 3.2 m.w.H.) und in diesem Zusammenhang eine anfechtbare Verfügung erlässt. Die ZEMIS-Verordnung sieht in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

5.3 Grundsätzlich hat die Bundesbehörde die Richtigkeit der bearbeiteten Daten zu beweisen, wenn diese von einer betroffenen Person bestritten wird. Demgegenüber obliegt der betroffenen Person, die ein Gesuch um Berichtigung von Personendaten stellt, der Beweis der Richtigkeit der verlangten Änderung (vgl. BGer-Urteil 1C_11/2013 vom 21. Oktober 2013 E. 4.2; BVGE 2013/30 E. 4.1). Nach den vorliegend massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache erst als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts im erstinstanzlichen Verwaltungs- sowie im Beschwerdeverfahren mitzuwirken (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.3 m.w.H.).

5.4 Kann bei einer verlangten respektive von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, ist die Bearbeitung der Daten unter bestimmten Umständen einzuschränken (vgl. Art. 41 Abs. 3 DSG). Dabei sieht Art. 41 Abs. 4 DSG die Anbringung eines Bestreitungsvermerks vor. Spricht mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.4 m.H.).

5.5 Nach dem Gesagten obliegt es grundsätzlich der Vorinstanz zu beweisen, dass das ihrer Ansicht nach richtige Geburtsdatum des Beschwerdeführers ([…]) korrekt ist respektive zumindest wahrscheinlicher als der vom Beschwerdeführer verlangte Eintrag. Der Beschwerdeführer wiederum hat nachzuweisen, dass der von ihm verlangte Eintrag ([…]) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als das nach Ansicht der Vorinstanz richtige Datum. Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis, ist dasjenige Datum im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.5 m.w.H. und E. 4.2.3).

6.

6.1 Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Frage, ob das vom SEM für richtig befundene Geburtsdatum ([…]) oder das vom Beschwerdeführer angegebene ([…]) korrekt und damit im ZEMIS einzutragen ist.

6.2

6.2.1 Bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung hat der Beschwerdeführer keine Identitätspapiere eingereicht, welche das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum nachweisen könnten. Was die erst nachträglich eingereichte Tazkira betrifft, ist festzustellen, dass diese Dokumente lediglich gestützt auf Parteiangaben (meist eine Altersschätzung) ausgestellt werden, keine Sicherheitsmerkmale aufweisen und deshalb nicht fälschungssicher sind, womit sie zum Nachweis der Identität nicht ausreichen (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.2; 2013/30 E. 4.2.2). Zudem wurde das Dokument lediglich in Kopie beziehungsweise als Fotografie eingereicht, womit dieses

einen zusätzlich verminderten Beweiswert aufweist. Darüber hinaus verneinte der Beschwerdeführer auf explizite Nachfrage in der EB UMA hin, jemals einen Pass oder eine Tazkira besessen zu haben (vgl. SEM-act. A24 Ziff. 4.03, Ziff. 6.01). Im Widerspruch dazu gab er anlässlich der nach Erlass der angefochtenen Verfügung erfolgten Anhörung an, er habe die Tazkira zusammen mit seinem Vater ausstellen lassen (vgl. SEM-act. A33 F45). Damit bestehen erhebliche Zweifel an der Echtheit der eingereichten Tazkira sowie an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen.

6.2.2 Des Weiteren gelang es dem Beschwerdeführer nicht, sein Alter zum Zeitpunkt des Besuchs der Koranschule zu benennen (vgl. SEM-act. A24 Ziff. 1.17.04), Angaben zum Alter seiner Geschwister sowie zu den Altersunterschieden zwischen diesen und ihm zu machen (vgl. SEM-act. A24 Ziff. 3.01) oder sich dazu zu äussern, wann er Afghanistan verlassen und welches Alter er zum damaligen Zeitpunkt gehabt habe (vgl. SEM-act. A24 Ziff. 5.01). Diese völlig unsubstantiierten Aussagen vermögen das von ihm geltend gemachte Alter nicht zu untermauern, zumal er sein in der EB UMA angegebenes Alter von (…) Jahren anlässlich des ihm gewährten rechtlichen Gehörs zum Resultat des Altersgutachtens und zur beabsichtigten Änderung seines Geburtsdatums im ZEMIS relativierte, indem er vorbrachte, aufgrund eines möglichen Irrtums seiner Mutter sei es nicht ausgeschlossen, dass er (…) Jahre und (…) Monate alt sei (vgl. SEM-act. A24 Ziff. 8).

6.2.3 Gegen die Richtigkeit des vom Beschwerdeführer angegebenen Geburtsdatums spricht sodann, dass er in Griechenland mit dem Geburtsdatum (…) und damit als volljährige Person registriert wurde (vgl. SEM-act. A13). Ferner hat er gegenüber den griechischen Behörden angegeben, ein Bruder befinde sich in E._____. Gegenüber den schweizerischen Behörden verneinte er hingegen, dass sich Verwandte von ihm in Drittstaaten aufhielten (vgl. SEM-act. A24 Ziff. 3.03). Angesichts dessen gelangt das Gericht zum Schluss, dass sich der Beschwerdeführer gegenüber den europäischen Behörden widersprüchlich zu seinem Alter sowie auch zu seiner Biografie geäussert hat. Daran ändern nichts, dass er in Kroatien, gleich wie in der Schweiz, mit dem Geburtsdatum (…) registriert wurde.

6.2.4 Vor diesem Hintergrund bestehen keine überzeugenden Hinweise für die Richtigkeit des vom Beschwerdeführer angegebenen Alters; vielmehr ist dieses, namentlich aufgrund seiner Registrierung in Griechenland mit dem Geburtsdatum (…), ernsthaft in Zweifel zu ziehen ist.

6.3

6.3.1 An diesen Zweifeln vermag auch das vom SEM angeordnete Altersgutachten nichts zu ändern, zumal dieses – wie sogleich zu zeigen sein wird – weder als Indiz für die Richtigkeit der Altersangabe des Beschwerdeführers noch als Indiz für das von der Vorinstanz angenommene Geburtsdatum gewertet werden kann.

6.3.2 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das vom SEM in Auftrag gegebene Altersgutachten von ärztlichen Fachpersonen nach wissenschaftlichen Kriterien verfasst worden ist und den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (AGFAD) erfolgt. Es erweist sich nach Auffassung des Gerichts als schlüssig und widerspruchsfrei.

6.3.3 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellen medizinische Altersabklärungen je nach Ergebnis unterschiedlich zu gewichtende Indizien für das Alter einer Person dar. Die Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse und die zahnärztliche Untersuchung sind dabei grundsätzlich, anders als die Handknochenanalyse und die ärztliche Untersuchung, zum Beweis geeignet. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Hinsicht Grundsätze zur Gewichtung der Resultate der Untersuchungen definiert (eingehend hierzu: BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.1 f.; vgl. Urteile des BVGer E-1250/2022 vom 27. April 2022 E. 7.3.1 und A-4775/2020 vom 31. März 2021 E. 6.2.4).

6.3.4 Im Altersgutachten vom 28. April 2026 wurde festgehalten, dass gemäss der Computertomographie der Schlüsselbeine das Mindestalter (…) Jahre bei einem Medianalter von (…) Jahren und einem Maximalalter von (…) Jahren betrage, während das durchschnittliche odontologische Alter bei (…) Jahren (+/- 2.09 Jahre) liege. Unter Berücksichtigung der eingeschränkten Aussagekraft infolge (…) und der fehlenden Zähne Nr. (…), Nr. (…) und Nr. (…) ergebe sich in der Gesamtbetrachtung ein durchschnittliches Alter von (…) bis (…) Jahren. Entgegen der Ansicht in der Beschwerdeschrift sind bei medizinischen Altersabklärungen gemäss dem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGE 2018 VI/3 von den in der Schweiz angewandten Methoden nur die Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse und die zahnärztliche Untersuchung nicht jedoch die Handknochenanalyse zum Beweis der Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person geeignet. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts deutet die durchgeführte Altersschätzung – insbesondere die zahnärztliche Untersuchung – somit eher auf eine Volljährigkeit

hin, zumal die Schlüsselbeinanalyse angesichts des festgestellten Mindestalters von (…) Jahren und (…) Monaten bezüglich der Frage der Minder- respektive Volljährigkeit nicht aussagekräftig sein dürfte (ein tiefstes durchschnittliches Alter wurde bei der Schlüsselbeinanalyse im Altersgutachten nicht ausgewiesen). Bei dieser Ausgangslage spricht das Ergebnis des Altersgutachtens weder für die Richtigkeit des vom SEM für richtig befundenen Geburtsdatums ([…]) noch für die Richtigkeit des vom Beschwerdeführer angegebenen Geburtsdatums ([…]).

6.4 Nach dem Gesagten ist zwar weder die Richtigkeit des im ZEMIS eingetragenen noch diejenige des vom Beschwerdeführer angegebenen Geburtsdatums bewiesen. Vor dem Hintergrund der zuvor vorgenommenen Gesamtwürdigung der vorliegenden Beweismittel und Indizien gelangt das Gericht jedoch zum Schluss, dass das vom SEM für richtig befundene Geburtsdatum ([…]) als wahrscheinlicher anzusehen ist als das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsdatum ([…]). Der bestehende ZEMIS-Eintrag mit dem Geburtsdatum (…) (mit Bestreitungsvermerk) ist unverändert zu belassen. Daran ändert auch der Verweis in der Beschwerde auf den Grundsatz in dubio pro minore nichts, zumal eine Beweisregel, wonach im Zweifelsfall von der Minderjährigkeit auszugehen sei, dem Datenschutzrecht fremd ist (vgl. etwa Urteil des BVGer E- 4873/2022 vom 7. November 2022 E. 5.1; Urteil des BGer 1C_709/2017 vom 12. Februar 2019 E. 2.4). Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich demnach.

7.
Diesen Erwägungen gemäss verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht und ist auch sonst nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

8.
8.1 Mit dem Entscheid in der Hauptsache sind die Gesuche um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos geworden.

8.2 Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist ungeachtet der Frage der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerde-führers abzuweisen, da die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG ist somit ebenfalls abzuweisen.

8.3 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverbeiständung werden abgewiesen.

3.
Die Verfahrenskosten von Fr. 500.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen. Die Zustellung des Einzahlungsscheins erfolgt mit separater Post.

4.
Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM, das Generalsekretariat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) und die zuständige kantonale Behörde.

Die vorsitzende Richterin:	Die Gerichtsschreiberin:
Regina Derrer	Eliane Hochreutener

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).